

1971	Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1971	Nr. 38
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 71	Gesetz zu dem Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten	1001
3. 5. 71	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Spanischen Staates über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung	1005
12. 6. 71	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Vereinigten Staaten über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der magneto-hydrodynamischen Energieumwandlung	1010
2. 7. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen und der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen	1013
8. 7. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	1014
12. 7. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1015
12. 7. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1016
15. 7. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	1016

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 11. September 1970
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und
Monopolangelegenheiten**

Vom 29. Juli 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 11. September 1970 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Bei der Anwendung des Vertrages stehen die österreichischen Verwaltungsstrafverfahren den Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten gleich.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Der Bundesminister des Auswärtigen
Scheel

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über Rechts- und Amtshilfe
in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
 und
 DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

IN DEM WUNSCH, die gegenseitige Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten zu regeln, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Anwendungsbereich

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach den Bestimmungen dieses Vertrages im Bereich der Zollvorschriften und der Vorschriften über Verbrauchsteuern und Monopole, deren Verwaltung jeweils dem Bund obliegt, Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

(2) Zollvorschriften im Sinne dieses Vertrages sind alle Rechtsvorschriften, auf Grund deren Zölle oder sonstige Ein- und Ausgangsabgaben erhoben oder erstattet werden. Hierzu gehören auch die Vorschriften der landwirtschaftlichen Marktorganisationen, nach denen Abschöpfungen und Erstattungen bei der Ein- oder Ausfuhr vorgenommen werden.

Artikel 2
Umfang der Rechts- und Amtshilfe

(1) In dem in Artikel 1 bezeichneten Bereich ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten:

- a) in Ermittlungs-, Festsetzungs-, Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren;
- b) in österreichischen Verwaltungsstrafverfahren und in deutschen Bußgeldverfahren, ferner in Strafverfahren, soweit die österreichischen Finanz-(Zoll-)behörden im Dienste der gerichtlichen Strafrechtspflege tätig oder die deutschen Zollbehörden für die Ermittlungen zuständig sind; Verhaftungen sind von der Rechts- und Amtshilfe ausgenommen;
- c) in Vollstreckungsverfahren; bei Verfahren nach lit. b) jedoch nur zur Vollstreckung von Geldstrafen, Geldbußen und Kosten.

(2) Ein Ersuchen um Rechts- und Amtshilfe darf nicht gestellt werden,

1. wenn Auskünfte oder Gutachten von Personen, die nicht als Abgabepflichtige beteiligt sind, eingeholt werden sollen, soweit der ersuchende Staat nach seiner Gesetzgebung nicht in der Lage wäre, entsprechende Auskünfte oder Gutachten zu verlangen;
2. soweit das Ersuchen auf Mitteilung von Tatsachen oder Rechtsbeziehungen gerichtet ist und die Kenntnis dieser nur auf Grund von Auskunfts-, Anzeige- oder Gutachterpflichten gewonnen werden kann, die in dem Gebiete des ersuchenden Staates nicht bestehen.

(3) Die Finanz-(Zoll-)behörden teilen einander soweit wie möglich Wahrnehmungen mit, die der Erfassung abgabenrechtlich bedeutsamer Sachverhalte oder der Verhinderung oder Verfolgung von erheblichen Zuwider-

handlungen gegen die in Artikel 1 bezeichneten Rechtsvorschriften dienen können.

Artikel 3
Pflicht zur Geheimhaltung

Anfragen, Auskünfte, Anzeigen und Gutachten sowie sonstige Mitteilungen, die nach diesem Vertrag einem Vertragsstaat zugehen, unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften dieses Vertragsstaates.

Artikel 4
Ausnahmen von der Verpflichtung zur Rechts- und Amtshilfe

Rechts- und Amtshilfe kann verweigert werden, wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (*ordre public*) oder andere wesentliche Interessen seines Landes zu beeinträchtigen.

Artikel 5
Form und Inhalt der Rechts- und Amtshilfeersuchen

(1) Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen. Die zu seiner Durchführung erforderlichen Schriftstücke einschließlich etwaiger ihm zugrunde liegender Verfügungen oder Entscheidungen der zuständigen Behörde sind in Urschrift, Ausfertigung, beglaubigter Ablichtung oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

(2) Das Ersuchen oder die ihm nach Absatz 1 beizufügenden Schriftstücke sollen folgende Angaben enthalten:

1. die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht,
2. die Art des Verfahrens,
3. den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,
4. Namen und Anschrift der am Verfahren Beteiligten,
5. eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit rechtlicher Würdigung.

Artikel 6
Geschäftsweg und Zuständigkeit

(1) Der Rechts- und Amtshilfeverkehr findet unmittelbar zwischen den Finanz-(Zoll-)behörden der Vertragsstaaten statt.

(2) Finanzgerichte haben im Rahmen dieses Vertrages die gleichen Befugnisse und Pflichten wie die Finanz-(Zoll-)behörden.

(3) Ist die ersuchte Behörde für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, so hat sie das Ersuchen an die zuständige Behörde weiterzuleiten und davon die ersuchende Behörde zu benachrichtigen.

Artikel 7
Erledigung der Ersuchen

(1) Bei der Erledigung der Ersuchen ist das Recht des ersuchten Staates anzuwenden; die ersuchte Behörde hat

die zur Durchführung der Ersuchen erforderlichen behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen herbeizuführen. Dem Verlangen der ersuchenden Behörde, in bestimmter Weise zu verfahren oder die Anwesenheit ihres Vertreters bei der vorzunehmenden Handlung zu gestatten, ist zu entsprechen, sofern das Recht des ersuchten Staates dies nicht verbietet.

(2) Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Ort der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen.

(3) Soweit dem Ersuchen nicht entsprochen werden kann, ist die ersuchende Behörde hiervon unter Angabe der Gründe und der sonst bekanntgewordenen Umstände, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sein könnten, unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 8

Akten und andere Gegenstände

(1) Auf Verlangen des ersuchenden Staates wird die Einsicht in Akten und andere Unterlagen sowie die Abschriftnahme daraus gewährt. Die Übersendung von Akten und sonstigen Schriftstücken in Urschrift soll nur verlangt werden, wenn die Erteilung einer Auskunft oder die Übersendung von Abschriften (Ablichtungen) nicht ausreicht.

(2) Übergebene Akten, Schriftstücke in Urschrift und andere Gegenstände sind der ersuchten Behörde sobald wie möglich zurückzugeben; daran bestehende Rechte des ersuchten Staates oder dritter Personen bleiben unberührt.

Artikel 9

Kosten

Gebühren und Auslagen, die bei der Erledigung von Rechts- und Amtshilfeersuchen entstehen, werden nicht erstattet. Ausgenommen sind die an Sachverständige gezahlten Entschädigungen.

Artikel 10

Zustellungen

(1) In einem Zustellungsersuchen ist abweichend von Artikel 5 Abs. 2 keine Sachverhaltsdarstellung erforderlich.

(2) Die Zustellung eines Schriftstückes wird durch eine mit der Angabe des Zustellungstages versehene Empfangsbestätigung des Empfängers oder durch eine Bescheinigung der ersuchten Behörde über die Form und die Zeit der Zustellung nachgewiesen.

Artikel 11

Vollstreckung

(1) Dem Ersuchen um Vollstreckung ist eine Ausfertigung des Exekutionstitels (Entscheidung, Rückstandsanzeige, Rückstandsabweisung) sowie eine Bescheinigung der zuständigen Oberfinanzdirektion oder der zuständigen Finanzlandesdirektion beizufügen, daß die dem Ersuchen zugrunde liegende Entscheidung unanfechtbar und vollstreckbar ist.

(2) Exekutionstitel, die den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen, sind von der zuständigen Oberfinanzdirektion oder Finanzlandesdirektion des ersuchten Staates anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären. Artikel 4 bleibt unberührt.

(3) Die Vollstreckung wird in der Währung des ersuchten Staates durchgeführt. Zu diesem Zweck hat die Ober-

finanzdirektion oder Finanzlandesdirektion den zu vollstreckenden Geldbetrag in ihre Landeswährung umzurechnen. Für die Umrechnung maßgebend ist in der Bundesrepublik Deutschland der in Frankfurt am Main festgestellte amtliche Devisenkurs für telegraphische Auszahlung und in der Republik Österreich der an der Wiener Börse notierte Devisenkurs für Zahlung Frankfurt am Main an dem Tage, an dem das Ersuchen bei der Oberfinanzdirektion oder der Finanzlandesdirektion eingegangen ist.

(4) Die Exekutionstitel werden in der gleichen Weise wie gleichartige Exekutionstitel des ersuchten Staates vollstreckt.

(5) Über Einwendungen gegen die Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sowie gegen die Zulässigkeit oder die Art der Vollstreckung entscheidet die zuständige Behörde des ersuchten Staates nach dessen Recht.

(6) Einwendungen gegen das Bestehen, die Höhe oder die Vollstreckbarkeit des Anspruches, dessen Erfüllung erzwungen werden soll, sind von der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates nach dessen Recht zu erledigen. Werden solche Einwendungen bei der ersuchten Behörde erhoben, so sind sie der ersuchenden Behörde zu übermitteln, deren Entscheidung abzuwarten ist; Maßnahmen zur Sicherung der Vollstreckung können getroffen werden.

Artikel 12

Sicherungsmaßnahmen

Auf Grund eines vollstreckbaren, jedoch nicht unanfechtbaren Exekutionstitels kann nur um Vornahme von Sicherungsmaßnahmen ersucht werden. Artikel 11 ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel 13

Ratenzahlung und Stundung

Bei Ersuchen um Vollstreckung entscheidet über die Gewährung von Ratenzahlung und Stundung die Behörde des ersuchten Staates. Der ersuchenden Behörde ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von der Entscheidung ist die ersuchende Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 14

Uneinbringlichkeit

Sind nach den Vorschriften des ersuchten Staates die Voraussetzungen der Niederschlagung oder der Aussetzung der Einbringung wegen Uneinbringlichkeit gegeben, so hat die ersuchte Behörde das Ersuchen um Vollstreckung mit einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen und mit den hierfür vorhandenen Belegen an die ersuchende Behörde zurückzuleiten.

Artikel 15

Überweisung beigetriebener Beträge

Beträge, die auf Grund eines Ersuchens um Vollstreckung beigetrieben worden sind, werden der ersuchenden Behörde überwiesen. Ausgenommen sind Gebühren und Kosten, die nach dem Recht des ersuchten Staates zu erheben waren.

Artikel 16

Durchführung des Vertrages

Der Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland — soweit die Finanzgerichte betroffen sind, der Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland — und der Bundesminister für Finanzen der Republik

Osterreich können bei der Behandlung von Fragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, unmittelbar miteinander verkehren und sollen die zur Anwendung dieses Vertrages erforderlichen Durchführungsbestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen erlassen. Sie werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages auftreten, im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

Artikel 17

Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Bundesregierung der Republik Osterreich innerhalb von

drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 18

Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. In diesem Fall tritt der Vertrag mit Ablauf dieses Kalenderjahres außer Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 11. September 1970 in zwei
Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Paul Frank

Hans Hutter

Für die Republik Osterreich

Dr. Josef Hammerschmidt

**Bekanntmachung
des Rahmenabkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Spanischen Staates
über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung
und technologischen Entwicklung**

Vom 3. Mai 1971

In Madrid ist am 23. April 1970 ein Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Spanischen Staates über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung unterzeichnet worden.

Das Rahmenabkommen ist nach seinem Artikel 11 Abs. 1

am 10. März 1971

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Mai 1971

**Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Leussink**

**Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun**

**Rahmenabkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Spanischen Staates
über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung
und technologischen Entwicklung**

**Convenio básico
entre el Gobierno del Estado Español
y el Gobierno de la República Federal de Alemania
sobre cooperación en la investigación científica
y en el desarrollo tecnológico**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Spanischen Staates

El Gobierno del Estado Español
y
el Gobierno de la República Federal de Alemania

auf der Grundlage der zwischen ihren Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

— sobre la base de las amistosas relaciones existentes entre sus Estados,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung,

— en vista de su común interés en el fomento de la investigación científica y del desarrollo tecnológico,

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen,

— reconociendo las ventajas de una estrecha cooperación científica y tecnológica para ambos Estados,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

HAN ACORDADO LO SIGUIENTE:

Artikel 1

Artículo 1

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung zwischen ihren beiden Staaten.

(1) Las Partes Contratantes fomentarán la cooperación para fines pacíficos en la esfera de la investigación científica y del desarrollo tecnológico entre sus dos Estados.

(2) Die Gebiete der Zusammenarbeit werden im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

(2) Los campos de la cooperación serán fijados en cada caso entre las dos Partes Contratantes.

(3) Die einzelnen Gebiete der Zusammenarbeit sind Gegenstand von besonderen Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien oder mit ihrer Zustimmung zwischen Stellen getroffen werden, die von ihnen benannt werden. Diese Vereinbarungen regeln auch Inhalt und Umfang der auf die einzelnen Gebiete bezogenen Zusammenarbeit und bestimmen die mit ihrer Durchführung betrauten Stellen.

(3) Los sectores individuales de la cooperación serán objeto de Acuerdos Especiales que se concertarán entre las Partes Contratantes o, con su consentimiento, entre organismos designados por ellas. Estos Acuerdos regularán el contenido y el ámbito de la cooperación en los sectores individuales y determinarán los organismos que se encargarán de su aplicación.

Artikel 2

Artículo 2

(1) Die Zusammenarbeit kann folgende Formen haben:

(1) La cooperación puede realizarse en las formas siguientes:

- a) Austausch von Informationen über die wissenschaftliche Forschung und technologische Entwicklung,
- b) Austausch von Wissenschaftlern, Sachverständigen und technischem Personal,
- c) gemeinsame und koordinierte Durchführung von Forschungs- und technologischen Entwicklungsaufgaben,
- d) Nutzung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen oder Anlagen.

- a) intercambio de informaciones sobre la investigación científica y el desarrollo tecnológico,
- b) intercambio de científicos, expertos y personal técnico,
- c) realización común y coordinada de tareas de investigación y desarrollo tecnológico,
- d) utilización de instalaciones o plantas científicas y técnicas.

(2) Die Vertragsparteien erleichtern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bereitstellung von Material und Ausrüstungen.

(2) Las Partes Contratantes facilitarán, dentro de sus posibilidades, la provisión de material y equipos.

(3) Die nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden besonderen Vereinbarungen bestimmen, wem die bei gemeinsamen Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben anfallenden Ergebnisse zustehen.

Artikel 3

(1) Die Kosten für die Beförderung der im Rahmen dieses Rahmenabkommens ausgetauschten Wissenschaftler und des technischen Personals werden vom Entsendestaat, die Kosten für den Unterhalt dieses Personals werden vom Empfangsstaat getragen.

(2) Die Aufbringung der Kosten für die Zusammenarbeit bei der gemeinsamen und koordinierten Durchführung von Forschungs- und technologischen Entwicklungsaufgaben und der Nutzung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen oder Anlagen wird in den nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden besonderen Vereinbarungen geregelt.

Artikel 4

(1) Um die Durchführung dieses Rahmenabkommens und der darin vorgesehenen besonderen Vereinbarungen zu fördern, wird eine deutsch-spanische Gemischte Kommission für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit gebildet.

(2) Die Gemischte Kommission tritt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in Deutschland und Spanien zusammen. Zur Erörterung von Einzelfragen kann die Kommission Sachverständigengruppen einsetzen.

Artikel 5

(1) Der Austausch von Informationen kann zwischen den Vertragsparteien selbst oder zwischen den von ihnen bezeichneten Stellen erfolgen.

(2) Die Vertragsparteien dürfen die übermittelten Informationen an öffentliche oder an von der öffentlichen Hand getragene Einrichtungen und an gemeinnützige Einrichtungen oder Unternehmen weitergeben. Diese Weitergabe kann von den Vertragsparteien oder von den von ihnen bezeichneten Stellen in den nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden besonderen Vereinbarungen beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Weitergabe an andere Stellen oder Personen ist ausgeschlossen oder beschränkt, wenn die andere Vertragspartei oder die von ihr bezeichneten Stellen dies vor oder bei dem Austausch bestimmen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die nach diesem Rahmenabkommen oder den zu seiner Durchführung getroffenen Einzelabmachungen berechtigten Empfänger von Informationen diese nicht an Stellen oder Personen weitergeben, die nach diesem Rahmenabkommen oder den nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden besonderen Vereinbarungen nicht zum Empfang der Informationen befugt sind.

Artikel 6

(1) Dieses Rahmenabkommen gilt nicht für:

- a) Informationen, über die die Vertragsparteien oder die von ihnen bezeichneten Stellen nicht verfügen dürfen, weil diese Informationen von Dritten herühren und die Weitergabe ausgeschlossen ist,
- b) Informationen sowie Eigentums- oder gewerbliche Schutzrechte, die aufgrund von Vereinbarungen mit einer anderen Regierung nicht mitgeteilt oder übertragen werden dürfen.

(2) Die Mitteilung von Informationen mit Handelswert erfolgt aufgrund von besonderen Vereinbarungen, die zugleich die Bedingungen der Weitergabe regeln.

(3) Los Acuerdos Especiales que se adopten conforme al párrafo 3 del artículo 1, determinarán a quién corresponden los resultados que se obtengan en las tareas comunes de investigación o desarrollo.

Artículo 3

(1) Los costes del envío de científicos y personal técnico para fines del intercambio previsto en el presente Convenio Básico, corresponderán al Estado que los envía; los costes de mantenimiento de dicho personal, al Estado que los recibe.

(2) El financiamiento de los costes para la cooperación en la realización común y coordinada de tareas de investigación y desarrollo tecnológico y en la utilización de instalaciones o plantas científicas y técnicas, se regulará en los Acuerdos Especiales que se concierten, conforme al párrafo 3 del artículo 1.

Artículo 4

(1) Para fomentar la aplicación de este Convenio Básico y de los Acuerdos Especiales previstos en él, se constituirá una Comisión Mixta hispano-alemana para la cooperación científica y tecnológica.

(2) La Comisión Mixta se reunirá, por regla general, una vez al año alternativamente en Alemania y en España. Para el estudio de cuestiones especiales, la Comisión podrá designar grupos de expertos.

Artículo 5

(1) El intercambio de informaciones podrá realizarse entre las mismas Partes Contratantes o los organismos designados por ellas.

(2) Las Partes Contratantes podrán comunicar las informaciones recibidas a Instituciones públicas o a Instituciones sostenidas por el sector público y a entidades o empresas de utilidad pública. Esta comunicación podrá ser limitada o excluida por las Partes Contratantes o por los organismos designados por ellas en los Acuerdos Especiales que se concierten conforme al párrafo 3 del artículo 1. La comunicación a otros organismos o personas quedará excluida o limitada cuando la otra Parte Contratante o los organismos por ella designados lo estipulen antes o durante el intercambio.

(3) Cada Parte Contratante garantizará que las personas autorizadas para recibir informaciones de acuerdo con el presente Convenio Básico o los Acuerdos Especiales que se concierten para su aplicación, no comuniquen dichas informaciones a organismos o personas que no estén autorizadas a recibir las informaciones, conforme al presente Convenio Básico o a los Acuerdos Especiales que se concierten conforme al párrafo 3 del artículo 1.

Artículo 6

(1) Este Convenio no regirá para:

- a) informaciones de que no deban disponer las Partes Contratantes o los organismos por ellas designados, porque dichas informaciones procedan de terceros y esté excluida su transmisión;
- b) informaciones, así como derechos de propiedad o derechos de protección industrial que, en virtud de Acuerdos con otro Gobierno, no deban comunicarse o cederse.

(2) La comunicación de informaciones con valor comercial se efectuará en virtud de Acuerdos Especiales que regularán al mismo tiempo las condiciones de dicha transmisión.

(3) Dieser Artikel wird im Einklang mit den im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften angewendet.

Artikel 7

(1) Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, begründen die Übermittlung von Informationen und die Bereitstellung von Material und Ausrüstungen unter diesem Rahmenabkommen oder den zu seiner Durchführung zu treffenden besonderen Vereinbarungen keinerlei Haftung zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Richtigkeit der übermittelten Informationen oder der Eignung der bereitgestellten Gegenstände für eine bestimmte Verwendung.

(2) Die nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden besonderen Vereinbarungen regeln gegebenenfalls insbesondere a) für das Verhältnis der Vertragsparteien oder der von ihnen bezeichneten Stellen untereinander:

die Haftung für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen, der Bereitstellung von Material und Ausrüstungen oder dem Austausch von Personal gemäß diesem Rahmenabkommen oder den zu seiner Durchführung zu treffenden besonderen Vereinbarungen entstehen;

die Haftung für Schäden, die dem Personal einer Vertragspartei oder dem Personal einer von ihr bezeichneten Stelle unter diesem Rahmenabkommen oder den zu seiner Durchführung zu treffenden besonderen Vereinbarungen entstehen, einschließlich einer etwa erforderlichen Versicherung für derartige Risiken.

b) die Haftung für Schäden, die einer Vertragspartei durch Handlungen oder Unterlassungen der anderen Vertragspartei oder durch Handlungen oder Unterlassungen von Personal der anderen Vertragspartei oder von Personal einer von dieser bezeichneten Stelle entstehen.

Artikel 8

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird im Rahmen ihrer jeweiligen geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherstellen, daß Waren, die aufgrund der nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden besonderen Vereinbarungen ein- oder ausgeführt werden, nach Möglichkeit frei von Zöllen und sonstigen Abgaben bleiben, die bei der Ein- oder Ausfuhr erhoben werden. Die Regierung des Spanischen Staates wird unter Beachtung der Formalitäten, die sie in jedem Einzelfall für notwendig erachtet, die zoll- und steuerfreie Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die aufgrund der nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden besonderen Vereinbarungen erfolgt, bewilligen.

(2) Auf die Besteuerung des Einkommens der im Gebiet einer Vertragspartei ansässigen natürlichen Personen, die sich aufgrund dieses Rahmenabkommens oder zu seiner Durchführung nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden besonderen Vereinbarungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei begeben, finden die Vorschriften des Abkommens vom 5. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in seiner jeweiligen geltenden Fassung oder des an seine Stelle tretenden Abkommens Anwendung.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gestattet im Rahmen ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften Wissenschaftlern, technischem und Forschungspersonal, die bei der Durchführung der nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden besonderen Verein-

(3) Este artículo se aplicará conforme a las leyes y demás disposiciones vigentes en el territorio de cada Parte Contratante.

Artículo 7

(1) A menos que se estableciera específicamente otra cosa, la comunicación de informaciones y el suministro de material y equipos al amparo de este Convenio Básico o de los Acuerdos Especiales que se concierten para su aplicación, no implican responsabilidad alguna entre las Partes Contratantes en cuanto a la exactitud de las informaciones transmitidas o la aptitud de los objetos suministrados para un empleo determinado.

(2) Los Acuerdos Especiales que se concierten conforme al párrafo 3 del artículo 1 regularán, en su caso:

a) con respecto a las relaciones recíprocas de las Partes Contratantes o los organismos por ellas designados:

la responsabilidad por daños y perjuicios originados a terceros en relación con la comunicación de informaciones, suministro de material e equipo o intercambio de personal, conforme al presente Convenio Básico o a los Acuerdos Especiales que se concierten para su aplicación;

la responsabilidad por daños y perjuicios originados al personal de una Parte Contratante o al personal de un organismo designado por ella, al amparo de este Convenio Básico o de los Acuerdos Especiales que se concierten para su aplicación, incluido el seguro que pudiese ser necesario para cubrir riesgos de esta naturaleza;

b) la responsabilidad por daños y perjuicios originados a una Parte Contratante por acciones u omisiones de la otra Parte Contratante por acciones u omisiones del personal de la otra Parte Contratante o por el personal de un organismo designado por ésta.

Artículo 8

(1) El Gobierno de la República Federal de Alemania garantizará, dentro del marco de sus disposiciones legales internas vigentes en cada caso, que los artículos importados o exportados en virtud de los Acuerdos Especiales que se concierten, conforme al párrafo 3 del artículo 1, queden, en lo posible, exentos del pago de derechos de Aduana y demás derechos que se perciban para la importación o exportación. El Gobierno del Estado Español autorizará, observando las formalidades que crea necesarias en cada caso, la importación y exportación, exenta de derechos de Aduana e impuestos de objetos realizada a base de los Acuerdos Especiales que se concierten conforme al párrafo 3 del artículo 1.

(2) Con respecto a la imposición de las rentas de personas físicas residentes en el territorio de una Parte Contratante, que, en virtud del presente Convenio Básico o de los Acuerdos Especiales que se concierten para su cumplimiento, conforme al párrafo 3 del artículo 1, se trasladen al territorio de la otra Parte Contratante, se aplicarán las disposiciones del Convenio de 5 de diciembre de 1966 entre la República Federal de Alemania y el Estado Español para evitar la doble imposición y prevenir la evasión fiscal en materia de impuestos sobre la renta y sobre el patrimonio en el texto que esté vigente o el del Convenio que le reemplace.

(3) El Gobierno de la República Federal de Alemania permitirá, dentro del marco de sus disposiciones legales internas vigentes en cada caso, a los científicos y al personal técnico y de investigación que trabajen al amparo de los Acuerdos Especiales que se concierten

barungen tätig sind, für die Dauer ihres Aufenthaltes die abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr der zu ihrem persönlichen Gebrauch und dem der Familie bestimmten Gegenstände einschließlich eines Kraftfahrzeuges je Haushalt. Die Regierung des Spanischen Staates gestattet unter Beachtung der Formalitäten, die sie in jedem Einzelfall für notwendig erachtet, die vorübergehende Ein- und Ausfuhr des Mobiliars und der persönlichen Gegenstände von Wissenschaftlern, technischem und Forschungspersonal, die bei der Durchführung der nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden besonderen Vereinbarungen tätig sind, sowie deren Familien bei Übersiedlung in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, und zwar unter Befreiung von Zollgebühren und den übrigen bei Ein- und Ausfuhr erhobenen Steuern sowie ohne Hinterlegung einer Garantie. Die zeitliche Zollbefreiung schließt ein Kraftfahrzeug je Haushalt ein.

Artikel 9

(1) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Rahmenabkommens sollen, soweit möglich, durch die Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit nicht durch direkte Verhandlungen beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei verlangen, daß die Streitigkeit dem Ständigen Schiedshof in Den Haag zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Entscheidung ist für beide Vertragsparteien bindend.

Artikel 10

Dieses Rahmenabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Spanischen Staates innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Rahmenabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 11

(1) Dieses Rahmenabkommen tritt in Kraft, sobald beide Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Rahmenabkommen gilt für die Dauer von 5 Jahren und verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, es sei denn, daß eine Vertragspartei das Rahmenabkommen mit einer Frist von mindestens 6 Monaten kündigt. Tritt das Rahmenabkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für den Zeitraum und in dem Umfang, wie es für die Sicherstellung der Durchführung der nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden besonderen Vereinbarungen erforderlich ist, die sich zum Zeitpunkt seines Außerkrafttretens noch in Durchführung befinden. Die Laufzeit der nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden besonderen Vereinbarungen bleibt von der Kündigung dieses Rahmenabkommens unberührt.

GESCHEHEN zu Madrid am dreiundzwanzigsten April neunzehnhundertsiebzig in zwei Urschriften, die eine in deutscher, die andere in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Scheel

Für die Regierung des Spanischen Staates
López Bravo

conforme al párrafo 3 del artículo 1, mientras dure su permanencia, la importación y exportación, exentas de derechos y cauciones, de los objetos destinados a su uso personal y al de sus familias, incluido un vehículo de motor por familia. El Gobierno del Estado Español permitirá, observando las formalidades que crea necesarias en cada caso, la transitoria importación y exportación del mobiliario y de los objetos personales de los científicos y personal técnico y de investigación que trabajan al amparo de los Acuerdos Especiales que se concierten conforme al párrafo 3 del artículo 1, así como el de sus familias al trasladarse al territorio de soberanía de las Partes Contratantes, con exención de derechos de Aduana y demás impuestos que se perciban para la importación y la exportación, y sin depósito de caución. La exención temporal de derechos de Aduana incluye también un vehículo de motor por familia.

Artículo 9

(1) Las diferencias relativas a la interpretación o aplicación del presente Convenio Básico serán resueltas, en lo posible, por las Partes Contratantes.

(2) Si una diferencia no pudiera ser resuelta por negociaciones directas, cada Parte Contratante podrá exigir que se someta la diferencia a la decisión del Tribunal Arbitral Permanente de La Haya. La decisión será obligatoria para ambas Partes Contratantes.

Artículo 10

El presente Convenio Básico se aplicará también al "Land" de Berlin, en tanto que el Gobierno de la República Federal de Alemania no haga una declaración en contrario al Gobierno del Estado Español, dentro de los tres meses siguientes a la entrada en vigor del presente Convenio.

Artículo 11

(1) El presente Convenio Básico entrará en vigor en la fecha en que ambas Partes Contratantes se notifiquen recíprocamente que se han cumplido los requisitos constitucionales para la entrada en vigor.

(2) La duración del presente Convenio Básico será de cinco años y se prorrogará, en su caso, por periodos sucesivos de un año, a no ser que una de las Partes Contratantes denuncie el Convenio Básico por lo menos seis meses antes de su vencimiento. Si el Convenio Básico dejara de regir a consecuencia de la denuncia, sus disposiciones seguirán en vigor durante el periodo y en la medida que sea necesario para asegurar la aplicación de los Acuerdos Especiales que se concierten conforme al párrafo 3 del artículo 1, y que se encuentren en vigor en el momento de expirar la validez del Convenio Básico. La denuncia no afectará a la duración de los Acuerdos Especiales que se concierten conforme al párrafo 3 del artículo 1 de este Convenio Básico.

HECHO en Madrid el 23 de abril de 1970 en dos ejemplares, uno en español y el otro en alemán, haciendo fé igualmente ambos textos.

Por el Gobierno del Estado Español
López Bravo

Por el Gobierno de la República Federal de Alemania
Scheel

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium der Vereinigten Staaten
über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der magnetohydrodynamischen Energieumwandlung

Vom 12. Juni 1971

In Washington ist am 21. April 1971 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Vereinigten Staaten über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der magnetohydrodynamischen Energieumwandlung unterzeichnet worden.

Die Vereinbarung ist nach ihrem letzten Absatz
am 21. April 1971

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Juni 1971

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Leussink

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Magnetohydrodynamischen Energieumwandlung

Memorandum of Understanding
Between the Department of the Interior of the United States of America
and the Federal Ministry for Education and Science
of the Federal Republic of Germany
on Cooperation in the Field
of Magnetohydrodynamic Energy Conversion

1. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft der Bundesrepublik Deutschland und das Innenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika werden, unter Beachtung von Erwägungen des Umweltschutzes, ausschließlich zu friedlichen Zwecken und im Einklang mit den in Betracht kommenden internationalen Verpflichtungen, auf dem Gebiet der magnetohydrodynamischen Energieumwandlung (MHD) zusammenarbeiten.

2. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und das Innenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika werden je einen Koordinator für die Zusammenarbeit benennen.

Teilnehmer der Zusammenarbeit können auf jeder Seite staatliche Einrichtungen, Universitäten, Industrieunternehmen und andere Einrichtungen, die sich mit MHD-Forschung und Entwicklung befassen, sein.

3. Die Zusammenarbeit soll umfassen:

- a) Austausch von Informationen,
- b) Austausch wissenschaftlichen und technischen Personals,
- c) Periodische Treffen von wissenschaftlichem und technischem Personal,
- d) Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher und technischer Projekte.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden durch die Vertragsparteien oder mit ihrer Zustimmung von den Teilnehmern, die von ihnen bestimmt werden, ausgearbeitet.

4. Die Teilnehmer jeder Seite werden je eine nationale Arbeitsgruppe bilden, die mindestens einmal jährlich als eine gemeinsame deutsch-amerikanische Gruppe zusammentreten soll. Die Arbeitsgruppen werden die Koordinatoren im Hinblick auf die Planung, Organisation und Durchführung der Zusammenarbeit beraten. Die nationalen Arbeitsgruppen oder die gemeinsame Gruppe können Untergruppen bilden, um die Durchführung der Zusammenarbeit zu unterstützen.

5. Das erste Programm der Zusammenarbeit wird zugleich mit dieser Vereinbarung festgelegt. Das Programm kann durch die Vertragsparteien nach Anhörung der anderen Seite geändert oder ergänzt werden.

1. The Department of the Interior of the United States of America and the Federal Ministry for Education and Science of the Federal Republic of Germany, with due consideration for the protection of the environment, in conformity with relevant international obligations, and exclusively for peaceful purposes shall engage in cooperative activities in the field of magnetohydrodynamic (MHD) energy conversion.

2. The Department of the Interior of the United States of America and the Federal Ministry for Education and Science of the Federal Republic of Germany shall designate one coordinator each for such cooperative activities.

Participants in such activities from either side may be government agencies, universities, industries and other institutions involved in MHD research and development.

3. Cooperation may include:

- a) Exchange of information;
- b) Exchange of scientific and technical personnel;
- c) Periodical meetings of scientific and technical personnel;
- d) Execution of cooperative scientific and technical projects.

The details of such cooperation shall be worked out by the Contracting Parties or, with their approval, by the participants designated by them.

4. The participants from either side shall form national panels which shall convene at least once annually as a joint U.S.-German panel. These panels shall advise the coordinators regarding planning, organizing, and implementing this cooperative program. Each national panel or the joint panel may establish subpanels (subgroups) to assist in this work.

5. The first cooperative program shall be determined concurrently with the undertaking of this Understanding. It may be modified or amplified by either of the Contracting Parties in consultation with the other side.

6. Rechte und Pflichten der Teilnehmer in Bezug auf Erfindungen, die anlässlich der Zusammenarbeit entstehen, werden in Vereinbarungen unter den Betroffenen geregelt.

7. Falls keine besondere Vereinbarung getroffen wird, trägt jeder Vertragspartner die Kosten, die ihm durch die Zusammenarbeit entstehen. Die Verpflichtungen der Parteien richten sich nach der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

8. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

9. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren, sie kann durch gegenseitige Ubereinkunft der Vertragspartner verlängert werden. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Durchführung der laufenden Projekte wird hiervon nicht berührt.

10. Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Washington, D. C., am 21. April 1971 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Innenministerium der
Vereinigten Staaten von Amerika
W. D. Pecora
Secretary

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Leussink
Bundesminister

6. The rights and obligations of the participants regarding inventions arising from the cooperative activities shall be determined by agreements between the Parties concerned.

7. In the absence of a special agreement, each Contracting Party shall bear the costs incurred by it as a result of the cooperation. The obligations of the Parties shall be subject to availability of appropriated funds.

8. This Memorandum of Understanding shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months from the date of entry into force of this Memorandum of Understanding.

9. This Memorandum of Understanding shall remain in effect for a period of three years. It may be extended by mutual agreement between the Contracting Parties. Either of the Contracting Parties may terminate this Memorandum of Understanding by giving three months prior notice of termination. Completion of projects underway shall not be affected thereby.

10. The present Memorandum of Understanding shall enter into force on the date of its signature.

DONE at Washington, D. C., on April 21, 1971, in two originals, in the English and German languages, each text being equally authentic.

For the Department of the Interior
of the United States of America
W. D. Pecora
Acting Under Secretary

For the Federal Ministry of Education
and Science of the Federal Republic of Germany
Leussink
Federal Minister

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen
und der Internationalen Übereinkunft
zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen

Vom 2. Juli 1971

Das in Paris am 4. Mai 1910 unterzeichnete Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Reichsgesetzbl. 1911 S. 209) und die in Genf am 12. September 1923 unterzeichnete Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 287) sind nach Artikel X der letztgenannten Übereinkunft für

Frankreich am 16. Januar 1940
in Kraft getreten.

Ferner sind auf Grund des Artikels X der Übereinkunft vom 12. September 1923 das Abkommen vom 4. Mai 1910 in der Fassung des am 4. Mai 1949 in Lake Success unterzeichneten Änderungsprotokolls und die Übereinkunft vom 12. September 1923 in der Fassung des am 12. November 1947 in Lake Success unterzeichneten Änderungsprotokolls für

Haiti am 26. August 1953
in Kraft getreten.

Mauritius hat am 18. Juli 1969 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 12. März 1968, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Abkommen vom 4. Mai 1910 in der Fassung des am 4. Mai 1949 in Lake Success unterzeichneten Änderungsprotokolls sowie an die Übereinkunft vom 12. September 1923 in der Fassung des am 12. November 1947 in Lake Success unterzeichneten Änderungsprotokolls als gebunden betrachtet. Beide Abkommen in der durch die genannten Protokolle geänderten Fassung waren von dem Vereinigten Königreich auf das Gebiet von Mauritius vor Erlangung seiner Unabhängigkeit erstreckt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. April 1969 (Bundesgesetzblatt II S. 955).

Bonn, den 2. Juli 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die
Weltorganisation für Meteorologie
Vom 8. Juli 1971

Das Übereinkommen über die Weltorganisation für Meteorologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 18) ist nach seinen Artikeln 3 Absatz 1 Buchstabe e und 34 Buchstabe b

- a) auf Grund einer entsprechenden Notifikation der britischen Regierung für die
- | | |
|---------|------------------|
| Bahamas | am 24. Juni 1970 |
|---------|------------------|
- b) auf Grund einer entsprechenden Notifikation der französischen Regierung für
- | | |
|-------------------------|-------------------|
| St. Pierre und Miquelon | am 19. April 1971 |
| die Komoren | am 19. April 1971 |
- in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 712).

Bonn, den 8. Juli 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der
Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
Vom 12. Juli 1971

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) tritt nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Marokko am 6. August 1971

in Kraft.

Auf Grund einer entsprechenden Erklärung Dänemarks findet die Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft nach ihrem Artikel 24 Abs. 3 Buchstabe a für

die Färöer mit Wirkung vom 6. August 1971

Anwendung.

Die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1970 über das Inkrafttreten der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft (Bundesgesetzbl. II S. 1073) wird dahingehend berichtigt, daß die Übereinkunft für die Bundesrepublik Deutschland nach ihrem Artikel 20, nicht nach ihrem Artikel 21, in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 111).

Bonn, den 12. Juli 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung
ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 12. Juli 1971

Fidschi hat gegenüber dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande erklärt, daß es das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 875), dessen Anwendung von dem Vereinigten Königreich mit Wirkung vom 25. April 1965 auf Fidschi ausgedehnt worden war, auch nach Erlangung der staatlichen Unabhängigkeit am 10. Oktober 1970 als für sich verbindlich betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. Februar 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 106) und vom 4. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 752).

Bonn, den 12. Juli 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR**

Vom 15. Juli 1971

Das Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649) tritt nach seinem Artikel 40 Abs. 2 in Kraft für

Iran	am 23. August 1971
Japan	am 12. August 1971.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 760).

Bonn, den 15. Juli 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 824, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.